



Bundesamt für Gesundheit

Office fédéral de la santé publique

Ufficio federale della sanità pubblica

Uffizi federal da sanadad publica

Amtsleitung

Herr Dr. med. Hansueli Späth Postfach 52 Höflistrasse 42 8135 Langnau am Albis

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Zt/SOT/SMR

Telefon direkt +41 (0)31 322 95 10

Fax direkt +41 (0)31 324 90 33

E-Mail thomas.zeltner@baq.admin.ch

Bern, 1, Juni 2005

Akkreditierungsverfahren 2005

Sehr geehrter Herr Späth

Der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Pascal Couchepin, hat die Akkreditierungsentscheide für die Weiterbildungsprogramme in Human- und Zahnmedizin gefällt. Das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt / zur Fachärztin für Allgemeinmedizin wurde gemäss beiliegender Verfügung akkreditiert. Die Auflage ist wie folgt begründet:

- Die Auflage betreffend Ethik und Gesundheitswesen/Ökonomie basiert auf Artikel 13 Bst. b des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 811.11; FMPG). Demnach muss ein Weiterbildungsprogramm geeignet sein, die in Artikel 6 der Verordnung über die Weiterbildung und die Annerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe (SR 813.113) genannten Ziele zu erreichen. Zu diesen Zielen gehören die Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung sowie der Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich ökonomischem Einsatz der Mittel. Angesichts der Bedeutung der Ethik im Bereich der Medizin sowie der hohen und stetig steigenden Gesundheitskosten ist es notwendig, den genannten Themen entsprechend Gewicht zu verleihen und klar aufzuzeigen, wie diese Weiterbildungsziele erreicht und überprüft werden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft. Im nächsten Akkreditierungsverfahren gemäss neuem Medizinalberufegesetz sollen die Weiterbildungsprogramme auf weitere Kriterien hin überprüft werden.

Ich möchte Sie bereits jetzt insbesondere auf zwei Bereiche aufmerksam machen, die im Hinblick auf eine Verbesserung des Weiterbildungsprogramms Gegenstand Ihrer Reflexionen sein sollten:

 In vielen Fällen ist die Zweckmässigkeit und Zielgerichtetheit der Fremdjahre heute unklar bzw. nicht gegeben. Die Dauer der Weiterbildungsprogramme in der Schweiz liegt über der in der EU-Richtlinie 93/16/EWG festgelegten Mindestdauer. Die Praxis der Personenfreizügigkeit und die Anstellungspraxis in den Spitälern belegen jedoch, dass eine kürzere Weiterbildungsdauer auch angemessen

Telefon: +41 (0)31 322 95 10 Fax: +41 (0)31 324 90 33 Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern



sein könnte. Aus den längeren Weiterbildungszeiten entstehen den Kantonen Kosten im Umfang eines hohen zweistelligen Millionenbetrags.

Es ist sicherzustellen, dass die Berufstätigkeit der weiterzubildenden Frauen familienverträglich ausgestaltet wird. Der Arztberuf wird zusehends feminisiert; mehr als die Hälfte der Studierenden sind Frauen. Die hohen Aus- und Weiterbildungskosten sind nur dann zu rechtfertigen, wenn Ärzte und Ärztinnen langfristig ins Versorgungssystem eingebunden werden können.

Weitere neue Bestimmungen könnten zur Anwendung kommen, sollte im künftigen Medizinalberufegesetz, in der nationalen Bildungspolitik und/oder in den Europäischen Richtlinien abweichende Regelungen bezüglich Dauer und Inhalt des Weiterbildungsprogramms bzw. Weiterbildungsgangs festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüssen Bundesamt für Gesundheit Der Direktor

Prof. Thomas Zeltner

Beilage: Kopie der Verfügung